

Anlage zum Bauantrag (Artenschutz)

Erläuterungen

Warum ist Artenschutz erforderlich?

In Nordrhein-Westfalen leben über 43.000 verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Laut Grundgesetz schützt der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ (GG Art. 20a). Artenreichtum spielt eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung von Ernährung und Rohstoffen, von genetischen Ressourcen, der Erholungsfunktion, frischer Luft und sauberem Wasser, nicht zuletzt der Stabilisierung des Klimas durch Erhalt der Anpassungsfähigkeit der Arten.

Der anhaltende Rückgang dieser biologischen Vielfalt und insbesondere der Rückgang der Arten und ihrer Populationen sind auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, sind staatliche Maßnahmen erforderlich, die den unterschiedlichen Gefährdungsursachen Rechnung tragen.

Im Siedlungsbereich haben sich bei Vögeln und Fledermäusen zahlreiche Felsen- und Höhlenbrüter mangels natürlicher Nistmöglichkeiten mittlerweile zu Gebäudebrütern entwickelt und sich als Kulturfolger damit neue Lebensräume erschlossen. Auch dem muss der Artenschutz beim Bauen und Abbruch von Gebäuden Rechnung tragen.

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Europarechtliche Grundlagen für den Artenschutz sind die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-L) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). Die beiden Richtlinien gehören zu den wichtigsten Regelungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt. 2007 und 2010 und 2017 wurde das deutsche Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz (BNat-SchG) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst (§ 39, Abs. 5, §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG). Ziel ist es, eine Trendwende im Artenrückgang zu erreichen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Demnach ist es für die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten verboten,

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.